OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250197/2/GS

Datum:
Linz, 06. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der J G, x im Mühlkreis, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 31. Mai 2021, GZ: Präs/3b-200-1/0290-2021, wegen Abweisung des Antrages auf sprengelfremden Schulbesuch des Kindes E G

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 31. Mai 2021, GZ: Präs/3b-200-1/0290-2021, hat die Bildungsdirektion Oberösterreich den Antrag der J G auf sprengel-fremden Besuch ihrer Tochter E G, geboren am x, ab dem Schuljahr 2021/2022 an der Volksschule K als unbegründet abgewiesen.

Begründend wird unter Anführung der Rechtsgrundlagen im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antrag damit begründet werde, dass die Tochter seit mittlerweile 3,5 Jahren den Kindergarten in K besuche und dadurch all ihre Freunde und Bezugspersonen in K habe. Mit den Freunden würde sie dann auch in die 1. Klasse starten, das wiederum die kindliche Entwicklung und einen besseren Lernstart begünstige. E sei eine introvertierte, sensible kleine Persönlichkeit, die lange brauche um sich zu öffnen. Da sie in K mittlerweile so gut angekommen sei, freue sie sich auf den Schulstart mit ihren Freunden. Es wäre für E eine große Hürde und extreme Umstellung, wenn sie die Schule in N besuchen müsste.
Die Marktgemeinde N als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule habe dem sprengelfremden Schulbesuch nicht zugestimmt und auf Nachstehendes hingewiesen: Es wäre bereits ein Umschulungsantrag am 20.02.2021 von Herrn A G von der VS N in die VS St. U eingebracht worden. Dieser Antrag wäre abgelehnt worden. Daraufhin wäre am 16.02.2021 ein Neuantrag in die VS K erfolgt. Die Begründungen wären immer unterschiedlich gewesen. Die Gemeinde führe weiters aus, dass durch die rückläufigen Schülerzahlen und immer wieder genehmigten Einzelumschulungen in andere Schulen, die VS N ab dem SJ 2020/2021 nur mehr 3-klassig geführt werde. Diese Umschulung gefährde den qualitativen Schulbetrieb.
Von der Leitung der Volksschule N wäre dem sprengelfremden Schulbesuch nicht zugestimmt worden und Folgendes angegeben worden:
Die im Antrag angeführten Gründe seien für die Schulleitung nicht nachvollziehbar und schlüssig, da in einem bereits vorher eingebrachten Umschulungsantrag um sprengelfremden Schulbesuch an der VS St. U mit ähnlichen Begründungen angesucht worden sei. Weiters werde angegeben, dass aufgrund der zurückgehenden Schülerzahlen jede Umschulung eine Klassenzusammenlegung bzw. Dreiklassigkeit der Volksschule zur Folge habe. Die Schulleitung sei daher bedacht, die Schulqualität des Standortes zu sichern.
Die Gemeinde K als Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule habe gegen den sprengelfremden Schulbesuch keinen Einwand erhoben.
Von der Leitung der Volksschule K wäre dem sprengelfremden Schulbesuch zugestimmt worden.
Mit E-Mail vom 12. April 2021 wäre den Parteien das Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht worden und die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt worden.

Von dieser Möglichkeit habe die Bf mit Schreiben vom 13. April 2021 Gebrauch gemacht. Die Bf erklärte die Situation, wie es zu einem vorher ergangenen Ansuchen um Umschulung in die sprengelfremde Volksschule St. U gekommen sei. Die Bf habe erneut betont, wie wichtig es für die Tochter sei, die Volksschule K zu besuchen.

Die Bewilligung nach § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992 sei zu versagen, wenn der Schulerhalter der sprengelfremden Schule die Aufnahme verweigere, in der Sprengelschule die erforderliche Mindestschülerzahl für eine Klasse unterschritten würde oder wenn der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfalle. Der gesetzliche Schulerhalter der um Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule, die Gemeinde K, habe der Aufnahme des Schülers zugestimmt. Die Unterschreitung der für eine Klasse erforderlichen Mindestschülerzahl im Sinn des § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992 stelle nicht darauf ab, ob in der betroffenen Schulstufe eine Klasse gebildet werden könne, sondern, ob durch einen sprengelfremden Schulbesuch die Gesamtschülerzahl einer Schule die erforderliche Mindestschülerzahl für eine Klasse unterschreiten würde. Von der Bildungsdirektion für Oberösterreich wäre die vorliegende Schülerzahl im Falle einer positiven Entscheidung über ihren Antrag geprüft und festgestellt worden, dass an der sprengelmäßig zuständigen Volksschule N nach derzeitigem Stand im Schuljahr 2021/2022 in 3 Klassen 55 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden würden und somit die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schüler nicht unterschritten werde. Es liege somit kein zwingender Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG 1992 vor.

An der sprengelfremden Volksschule K würden nach derzeitigem Stand im Schuljahr 2021/2022 in 5 Klassen 69 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Auch im Falle einer positiven Entscheidung über den Antrag würde demnach keine Klassenteilung eintreten. Eine Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuches könne daher gemäß § 47 Abs. 5 Z 2 nicht versagt werden.

Die Bildungsdirektion habe daher weiters zu prüfen, ob die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen überwiegen würden.

Grundsätzlich sei naturgemäß der Schulbesuch im Schulsprengel die Regel und der sprengelfremde Schulbesuch die Ausnahme. Um eine solche Ausnahme zu begründen, müssten Umstände vorliegen, die im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen wären. Auf den vorliegenden Fall bedeute dies, dass begründbare und nachvollziehbare gewichtige Vorteile für die Schülerin E G vorliegen müssten.

In ihrem Antrag habe die Bf ausgeführt, weshalb die Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs für ihre Tochter E von entscheidender Bedeutung sei:

Die Tochter E besuche bereits seit 3,5 Jahren den Kindergarten in der Gemeinde K. Sie habe dort all ihre Freunde und Bezugspersonen, mit denen sie auch in die 1. Klasse starten könnte. E sei eine introvertierte, sensible kleine Persönlichkeit,

die lange brauche um sich zu öffnen. Da sie in K mittlerweile so gut angekommen sei und sich auf den Schulstart mit ihren Freunden freue, wäre es für E eine große Hürde und extreme Umstellung, wenn sie die Schule in N besuchen müsste. Es sei für die Tochter wichtig, dass sie in Sachen sozialer Kontakte nicht noch einmal von vorne anfangen müsse.
Zur Frage von vorhandenen Freundschaften aus der Kindergartenzeit, die dem Volksschulkind weiterhin erhalten bleiben sollen, sei, ohne die Bedeutung hier schmälern zu wollen, doch zu bemerken, dass Freundschaften auch außerhalb des Schulbetriebes, wenn darauf Wert gelegt werde, weiterhin gepflogen werden könnten. Volksschulkinder wären durchaus in der Lage, schnell neue Bekanntschaften und auch Freundschaften zu schließen, sodass das Kind ja nicht von einem Tag auf den anderen Tag plötzlich für längere Zeit ganz ohne Freunde dastehe. Auch sei es wichtig, dass sich ein Schulanfänger im Leben sozialen Herausforderungen stelle und seine Position in der Klassengemeinschaft finde. Um mögliche Schwierigkeiten eines bestimmten Kindes in diesem Bereich berücksichtigen zu können, etwa im Sinne einer außergewöhnlichen psychischen Belastung, müssten diese auf entsprechende fachliche Befunde gestützt sein, um abweichend von den generellen Aussagen eine Entscheidung im Sinne eines darin begründeten sprengelfremden Schulbesuchs zuzulassen. Es wäre daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde von J G vom 10. Juni 2021, in der begründend im Wesentlichen vorgebracht wird, dass sie ab Herbst 2022 auf einen Krabbelstubenplatz für ihren Sohn L (geb. x) angewiesen sei, da sie nach ihrem Mutterschaftskarenzurlaub wieder berufstätig sein werde. Der Wohnsitz in x gehöre zur Gemeinde K. Die Ortschaft E gehöre zum Kindergartensprengel K, jedoch zum Schulsprengel 4120 N. Diese unterschiedliche Sprengelzugehörigkeit führe dazu, dass sich keine „Sandkastenfreundschaften“ weiterentwickeln könnten bzw. dürften. Dies könne sich – auch auf die psychische Gesundheit der (Klein-)Kinder auswirken. Die drei Kinder der Bf würden ab dem Kindergarten bzw. Schuljahr 2022/2023 an drei unterschiedlichen Standpunkten unterrichtet bzw. betreut werden, sofern dem Ansuchen nicht stattgegeben werde. Es wäre für die Bf unverständlich, wenn Tochter E in der Volksschule N unterrichtet werden würde und der Sohn L die Krabbelgruppe in K besuche. Nicht nur die Distanz, auch die Unterrichts- und Betreuungszeiten würden sich nur zum Teil decken. Zudem habe die Bf keinerlei Unterstützung von einer Oma, Verwandten oder ihrem Partner und müsse alle Wege alleine auf sich nehmen. Ein weiterer Grund für das Ansuchen sei, dass E nach Unterrichtsende an der VS N für einen gewissen Zeitraum alleine auf sie warten müsse, da E mit dem Bus von der VS N nach E fahren müsste. Dürfte E die VS in K besuchen, könnte die Bf ihre beiden jüngeren Kinder L und E immer gleichzeitig und persönlich von der Krabbelstube bzw. von der VS abholen. Dies wäre der Bf ein großes Anliegen, da sie jede Minute mit ihren Kindern als enorm wertvoll empfinde. Ein weiterer Aspekt sei, dass die

Bf nicht möchte, dass E die Nachmittagsbetreuung in N besuche, da diese Betreuung ausgelagert sei und E dadurch erst gegen 17:00 Uhr zurück in der VS N sei und dort abgeholt werden müsste, da zu dieser späten Uhrzeit kein Bus nach E fahre. Diese Tatsache sei für die Bf eine Zumutung und für das Kindeswohl nicht optimal. L sei bereits für einen Krabbelstubenplatz in K ab September 2022 angemeldet. Die Leiterin des Kindergartens könne diese Anmeldung bestätigen. Für E und die gesamte Familie wäre es eine enorme Erleichterung, wenn dem Ansuchen stattgegeben werden würde.

In einem Telefonat teilte die Bf der belangten Behörde am 21.06.2021 mit, dass die ausgelagerte Nachmittagsbetreuung der VS N wiederum in K ist.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 22. Juni 2021 (eingegangen am 28.06.2021) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegten Akt der belangten Behörde. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand, lediglich eine rechtliche Frage zu klären war und im Übrigen auch kein darauf gerichtetes Parteienvorbringen vorlag.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Mit Schreiben vom 16. März 2021 hat J G um die Aufnahme ihrer Tochter E G, geboren x, in die sprengelfremde Volksschule K ab dem Schuljahr 2021/2022 angesucht. Ihren Antrag begründet sie im Wesentlichen damit, dass ihre Tochter seit mittlerweile 3,5 Jahren den Kindergarten in K besucht und dadurch all ihre Freunde und Bezugspersonen in K hat, mit denen sie dann auch in die 1. Klasse starten würde, das wiederum die kindlichen Entwicklung und einen besseren Lernstart begünstigen würde. E ist eine introvertierte, sensible kleine Persönlichkeit, die lange braucht, um sich zu öffnen. Da sie in K mittlerweile so gut angekommen ist und sich auf den Schulstart mit ihren Freunden freut, wäre es für E eine große Hürde und extreme Umstellung, wenn sie die Schule in N besuchen müsste.

Die Gemeinde N, als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule, hat den sprengelfremden Schulbesuch abgelehnt und unter anderem vorgebracht, dass bereits ein Umschulungsantrag von Herrn G A von der Volksschule N in die Volksschule St. U/Mkr. eingebracht worden ist, welcher abgelehnt wurde.

Daraufhin erfolgte ein Neuantrag am 16.02.2021 von der Volksschule N in die Volksschule K/Mkr. Die Begründungen waren immer unterschiedlich. Die Schülerin E G, wohnhaft in x, ist in der Gemeinde K mit Hauptwohnsitz gemeldet. Aufgrund der geographischen Lage ist die sprengelmäßig zuständige Pflichtschule N. Bedingt durch die rückläufigen Schülerzahlen und immer wieder genehmigte Einzelumschulungen in andere Schulen, ist es ab dem Schuljahr 2020/2021 dazu gekommen, dass die VS N nur mehr 3-klassig geführt werden kann. Diese Umschulung gefährdet auch den qualitativen Schulbetrieb.

Vom Leiter der sprengelmäßig zuständigen Volksschule N, wurde der sprengelfremde Schulbesuch abgelehnt. Begründend wurde ausgeführt, dass die angeführten Gründe für die Schulleitung nicht nachvollziehbar bzw Lehrkräften und erheblichem Mehraufwand an Schulorganisation führt und dadurch mitunter auch die Schulqualität gefährdet sein kann. Insbesondere in Corona-Zeiten mit verschärften Schüler-Abstandauflagen und eigentlich angeordneten Gruppenverkleinerungen oder „-nichtdurchmischungen“ sind Klassen/Schulzusammenlegungen mit größeren Schülerzahlen praktisch kontraproduktiv zur Pandemiebekämpfung und für Schüler, Lehrer und Eltern ein erheblicher zusätzlicher leistungseinschränkender Stressfaktor. Die Schulleitung muss in erster Linie auf die Schulqualität des Standorts Bedacht nehmen und mit sinkenden Schülerzahlen durch Umschulungen ist zwangsläufig auch eine geringere Ressourcenzuteilung (verfügbare Lehrerstunden) verbunden.

Die Gemeinde K, als Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule, erhebt keine Einwände gegen den sprengelfremden Schulbesuch, da es ohnehin im Schuljahr 2021/2022 zu einer Klassenteilung kommt und daher noch genügend Schulplätze in der VS K vorhanden sind.

Der Leiter der Volksschule K befürwortet den sprengelfremden Schulbesuch in der VS K, da die die Begründung des Antrags für ihn klar und nachvollziehbar dargestellt ist. Nach seiner Meinung wäre es für das Wohl des Kindes sehr gut.

III. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Erwägungen

Gemäß § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992 ist der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer

spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt, zu beantragenden Bewilligung zulässig.

Diese Bewilligung ist gemäß § 47 Abs. 4 leg. cit. zu versagen, wenn

1. der gesetzliche Schulerhalter, der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule, die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert,
2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine gesetzlich festgelegte Klassenschülermindestzahl unterschritten würde oder
3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

Gemäß § 47 Abs. 5 leg.cit. kann die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 versagt werden, wenn

1. in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder
2. die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

Ein zwingender Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Oö. POG 1992 wurde im angefochtenen Bescheid nicht erkannt und liegt nach der Aktenlage auch im gegenständlichen Fall nicht vor. Jedoch stützte die belangte Behörde ihre Entscheidung auf § 47 Abs. 5 Z. 2 Oö. POG 1992, wonach ein sprengelfremder Schulbesuch versagt werden kann, wenn die damit für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen. Dass die Z. 1 des § 47 Abs. 5 Oö. POG im konkreten Fall nicht einschlägig ist, ist allseits außer Streit gestellt.

Es ist festzuhalten, dass es sich bei einem Schulbesuch der sprengelmäßigen Schule um den Regelfall handelt (vgl. § 39 Oö. POG 1992) und dem Besuch einer sprengelfremden Schule entsprechend konkrete und individuell berücksichtigungswürdige Umstände zu Grunde liegen müssen.

Die Festsetzung der Schulsprengel dient insbesondere zwei Zwecken:
- erstens soll dadurch dem Schulpflichtigen nach dem Territorialitätsprinzip eine bestimmte Schule zugewiesen werden und
- zweitens werden dadurch die dem gesetzlichen Schulerhalter auferlegten Pflichten zur Vorsorge für die Schule begrenzt

Gerade im Hinblick auf diese genannten Zwecke wurde der sprengelfremde Schulbesuch von der Gemeinde N und vom Leiter der Volksschule N abgelehnt.

Das Gericht hat sich daher mit den (von der Bf vorgebrachten) Vorteilen auseinander zu setzen, um zu beurteilen, ob die belangte Behörde diese Vorteile mit den bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen ausreichend und verhältnismäßig abgewogen hat.

Zum Einwand von vorhandenen Freundschaften aus der Kindergartenzeit, die dem Volksschulkind weiterhin erhalten bleiben sollen, ist – ohne die Bedeutung hier schmälern zu wollen – zu bemerken, dass viele Kinder davon betroffen sind. Freundschaften können aber auch außerhalb des Schulbetriebes, wenn darauf Wert gelegt wird, weiterhin gepflogen werden. Auch dürfte allgemein bekannt sein, dass Volksschulkinder durchaus in der Lage sind, neue Bekanntschaften und auch Freundschaften zu schließen, sodass das Kind ja nicht von einem Tag auf den anderen Tag plötzlich für längere Zeit ganz ohne Freunde dasteht. Auch ist es wichtig, dass sich ein Schulanfänger im Leben sozialen Herausforderungen stellt und seine Position in der Klassengemeinschaft findet.

Die Bf wendet ein, dass es sich bei E G um ein sehr ruhiges/zurückhaltendes Kind handle und sich schwer tue, Freundschaften zu schließen. Dazu ist auszuführen, dass bei der Berücksichtigung von Besonderheiten eines bestimmten Kindes, etwa im Sinne einer möglichen außergewöhnlichen psychischen Belastung, diese auf entsprechende fachliche Befunde gestützt werden müssten, um abweichend von diesen generellen Aussagen eine Entscheidung im Sinne eines darin begründeten sprengelfremdes Schulbesuches zuzulassen (vgl. Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, LVwG-250064/3/Sch/CG, vom 7.9.2015). Davon war im vorliegenden Fall aber nie die Rede.
Klargestellt wird weiters, dass es bei der Abwägung nicht um die Interessen der Eltern, sondern um die des Schulpflichtigen geht. Eingewendete Interessen der Mutter am sprengelfremden Schulbesuch ihrer Tochter (umständlicherer Transport, geplanter Berufseinstieg) sind daher nicht entscheidungsrelevant (wenn auch verständlich). Betont wird in diesem Zusammenhang, dass die ausgelagerte Nachmittagsbetreuung der VS N in die VS K jedenfalls eine Erleichterung für die Kindesmutter bedeutet, wenn ihr jüngstes Kind in K die Krabbelstube besuchen wird.

Die durchgeführte Interessensabwägung führt daher zu keinem relevanten Überhang der persönlichen Interessen am sprengelfremden Schulbesuch.

Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger